**Vernehmlassung zum Kurtaxenreglement**

|  |  |
| --- | --- |
| **Organisation** |  |
| **Adresse** |  |
| **Datum** |  |

| **Geltendes Recht** | **Vernehmlassungsentwurf** | **Stellungnahme (Anträge/Begründung)** |
| --- | --- | --- |
| **Reglement über den Bezug einer Kurtaxe** | Kurtaxenreglement |  |
| Die Gemeinde Bühler beschliesst, in Anwendung von Art.13 des Gesetzes vom 25.April 1976 über die Förderung des Fremdenverkehrs (Fremdenverkehrsgesetz): | Die Gemeinde Bühler beschliesst, in Anwendung von Art. 15 des Tourismusgesetzes AR vom 13. Juni 20161. |  |
| Art. 1 Steuerpflichtige (Gast)Jeder Gast in Bühler unterliegt der Kurtaxenpflicht. Gast im Sinne dieses Reglements ist jede Person, welche ohne steuerrechtlichen Wohnsitz in Bühler zu haben, in der Gemeinde übernachtet.Grundeigentum in Bühler im Sinne von Art. 655 ZGB befreit nicht von der Kurtaxenpflicht. | Art. 1 Steuerpflichtige (Gast)Fussnote einfügen 2 |  |
| Art. 2 Steuergegenstand (Logiernacht)Die Kurtaxe wird pro Logiernacht des Gastes in der ganzen Gemeinde und während des ganzen Jahres erhoben. | unverändert |  |
| Art. 3 BemessungDie Kurtaxe beträgt pro Logiernacht fünfzig bis achtzig Rappen.Der Gemeinderat setzt die Kurtaxe im Rahmen von Abs. 1 fest. Der Verkehrsverein ist vorgängig anzuhören. | Art. 3 BemessungDie Kurtaxe beträgt pro Logiernacht 80 Rappen bis 1 Franken 50 Rappen.Der Gemeinderat setzt die Kurtaxe fest.~~Der Verkehrsverein ist vorgängig anzuhören~~ |  |
| Art. 4 JahrespauschaleEigentümer und Dauermieter von Ferienhäusern und Ferienwohnungen,die gemäss diesem Reglement der Kurtaxenpflicht unterliegen, können auf Gesuch hin für sich und ihre Angehörigen die Kurtaxe in Form einer Jahrespauschale je Ferienwohnung entrichten.Die Jahrespauschale wird nach Anhören des Verkehrsvereins vom Gemeinderat festgesetzt. Sie beträgt mindestens vierzig und höchstens sechzig Franken.Eigentümer von Wohnwagen werden den Eigentümern von Ferienhäusern und Ferienwohnungen gleichgestellt, sofern der Wohnwagen länger als sechs Monate in Bühler stationiert ist.Werden Wohnungen, Zimmer oder Wohnwagen entgeltlich oder unentgeltlich Personen, die nicht Angehörige sind, überlassen, so haben diese die ordentliche Kurtaxe nach Art. 3 zu entrichten. | Art. 4 JahrespauschaleEigentümer:innen und Dauermieter:innen von Ferienhäusern und Ferienwohnungen die gemäss diesem Reglement der Kurtaxenpflicht unterliegen, können auf Gesuch hin für sich und ihre Angehörigen die Kurtaxe in Form einer Jahrespauschale je Ferienwohnung entrichten.Die Jahrespauschale kann ab einem Aufenthalt von sechs Monaten bewilligt werden, darunter gilt die Tagespauschale.Die Jahrespauschale wird vom Gemeinderat festgesetzt. Sie beträgt mindestens 100 und höchstens 150 Franken.Eigentümer:innen von Wohnwagen werden den Eigentümer:innen von Ferienhäusern und Ferienwohnungen gleichgestellt, sofern der Wohnwagen länger als sechs Monate in Bühler stationiert ist.Werden ~~Wohnungen~~ Übernachtungsmöglichkeiten, Zimmer oder Wohnwagen entgeltlich oder unentgeltlich Personen, die nicht Angehörige sind, überlassen, so haben diese die ordentliche Kurtaxe nach Art 3 zu entrichten. |  |
| Art. 5 AusnahmenVon der Kurtaxe befreit sind:1. Angehörige, welche bei Beherbungen mit steuerrechtlichem

Wohnsitz in der Gemeinde Bühler übernachten;1. Kinder unter zwölf Jahren;
2. Militärpersonen und Angehörige des Zivilschutzes bei Einquartierung;
3. Patienten von öffentlichen Spitälern und Pflegeheimen;
4. Personen, die in Bühler unter Einhaltung der üblichen

Arbeitszeit berufliche oder amtliche Funktionen ausüben;f) Ferienkolonien und Schulverlegungen;Der Gemeinderat ist befugt, in Einzelfällen auf begründetes Gesuch hin und nach Anhören des Verkehrsvereins, Ausnahmen von der Kurtaxenpflicht festzulegen. Dabei muss er sich auf sachliche Gründe stützen, insbesondere hat er zu berücksichtigen, in welchem Masse den von der Kurtaxenpflicht entbundenen Personen eine Benützung der Kurortseinrichtungen möglich ist. | Art. 5 Ausnahmend. Patient:innen ~~von öffentlichen~~ ~~Spitälern~~ und Bewohner:innen von Alters- und Pflegeheimenf. Schul- und FerienlagerDer Gemeinderat ist befugt, in Einzelfällen auf begründetes Gesuch, ~~nach Anhörung des Verkehrsvereins~~, Ausnahmen von der Kurtaxenpflicht festzulegen. Dabei muss er sich auf sachliche Gründe stützen, ~~insbesondere hat~~ er hat zu berücksichtigen, in welchem Masse den von der Kurtaxenpflicht entbundenen Personen eine Benützung der Kurortseinrichtung möglich ist. |  |
| Art. 6 BezugMit dem Bezug der Kurtaxe wird der Verkehrsverein Bühler beauftragt. Der Gemeinderat erlässt die erforderlichen Weisungen.Der Ertrag der Kurtaxe wird durch den Verkehrsverein verwaltet und im Sinne von Art. 9 verwendet.Der Verkehrsverein ist verpflichtet, jährlich zuhanden des GemeinderatesRechnung über die Kurtaxe abzulegen. Der Bezug, die Verwaltung und dieVerwendung der Kurtaxenerträge stehen unter der Aufsicht des Gemeinde-rates; der Gemeinderat ist berechtigt, im Rahmen des erteilten Auftrages überdie Geschäftsführung des Verkehrsvereins Rechenschaft zu verlangen (Art. 400 OR). | Art. 6 BezugMit dem Bezug der Kurtaxe wir die Gemeindeverwaltung beauftragt. Der Gemeinderat erlässt die erforderliche Weisung.Der Ertrag der Kurtaxe wird durch den Gemeinderat verwaltet und im Sinne von Art. 9 verwendet.Die Gemeindeverwaltung ist verpflichtet, jährlich zuhanden des Gemeinderates einen Bericht über die Kurtaxe zur Kenntnisnahme zu übergeben. Der Bezug, die Verwaltung und die Verwendung der Kurtaxenerträge stehen unter der Aufsicht des Gemeinderates. ~~der Gemeinderat ist berechtigt, im Rahmen des erteilten Auftrages über die Geschäftsführung des Verkehrsvereins Rechenschaft zu verlangen. (Art. 400 OR).~~ |  |
| Art. 7 Steuervertreter (Beherberger)Beherberger ist, wer einem Gast im Sinne dieses Reglements eigenen oder auf Dauer gemieteten Wohnraum beziehungsweise Boden zu (*Beherberger)* Übernachtungszwecken zur Verfügung stellt.Die Beherberger sind Steuervertreter; sie besorgen den Einzug der Kurtaxen von ihren Gästen zuhanden des Verkehrsvereins.Die Beherberger als Steuervertreter haften für die von den Gästen zu entrichtenden Kurtaxen. | Art. 7 Steuervertreter:in / Beherberger:inBeherberger:in ist, wer einem Gast im Sinne dieses Reglements eigenen oder auf Dauer gemieteten Wohnraum beziehungsweise Boden zu Übernachtungszwecken zur Verfügung stellt.Die Beherberger:innen sind Steuervertreter:innen; sie besorgen den Einzug der Kurtaxen von ihren Gästen zuhanden der Gemeindeverwaltung.Die Beherberger:in als Steuervertreter:in haften für die von den Gästen zu entrichtenden Kurtaxen. |  |
| Art. 8 MeldeformularAls Grundlage für die Veranlagung dienen die vom Kanton zu denSelbstkosten abgegebenen Meldeformulare.Wer die Kurtaxe in Form einer Jahrespauschale (Art. 4) entrichtet, ist vom Ausfüllen der Meldeformulare befreit, muss aber das Total der Logiernächte am Jahresende dem Verkehrsverein melden. | Art. 8 MeldeformularMeldeformulare können von dem:der Beherberger:in selbst erstellt werden. Sie müssen von der Gemeindeverwaltung bewilligt werden und dienen als Grundlage für die Veranlagung.Wer die Kurtaxe in Form einer Jahrespauschale (Art. 4) entrichtet, ist vom Ausfüllen der Meldeformulare befreit, muss aber das Total der Logiernächte am Jahresende ~~dem Verkehrsverein~~ der Gemeindeverwaltung melden.Meldeformulare sind ebenfalls auszufüllen von Beherberger:innen ~~Taxpflichtigen~~ die Einzellogiernächte anbieten.Die Meldeformulare sind ~~von den~~ ~~Taxpflichtigen~~ vollständig und wahrheitsgetreu auszufüllen und der Gemeindeverwaltung per Jahresende bis spätestens 31. Januar des Folgejahres einzureichen. |  |
| Art. 9 VerwendungDer Reinertrag der Kurtaxe ist ausschliesslich zur Finanzierung vonTouristischen Einrichtungen und Veranstaltungen zu verwenden, diefür den Gast geschaffen und von ihm in überwiegendem Masse benutztoder besucht werden¹.Die Kurtaxengelder dürfen nicht zur Finanzierung von ordentlichenGemeindeaufgaben und von Werbemassnahmen verwendet werden. | Art. 9 VerwendungDer Reinertrag der Kurtaxe ist zur Finanzierung für die Angebotsgestaltung im Dorf ~~von touristischen Einrichtungen~~, Veranstaltungen und Dienstleistungen sowie zur Unterstützung der Angebotsgestaltung im Tourismus zu verwenden.Die Kurtaxengelder dürfen nicht zur Finanzierung von ordentlichen Gemeindeaufgaben und von ~~Werbemassnahmen~~ verwendet werden. |  |
| Art. 10 StrafbestimmungenWer die Kurtaxe ganz oder teilweise hinterzieht, wird mit Bussebestraft².Hinterzogene Kurtaxen sind in jedem Falle nachzuzahlen. | Art. 10 Strafbestimmungen1 Mit Busse wird bestraft, wer vorsätzlich oder fahrlässig: a) der Mitwirkungs- und Auskunftspflicht nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt oder falsche Angaben macht1; b) die Abgaben nicht oder nicht vollständig der zuständigen Stelle abliefert (Hinterziehung). 2 In leichten Fällen kann eine Verwarnung ausgesprochen werden. 3 Das Verfahren richtet sich nach der Schweizerischen Strafprozessordnung vom 05. Oktober 20073.4 Hinterzogene Kurtaxen sind in jedem Falle nachzuzahlen. |  |
| Art. 11 InkrafttretenDieses Reglement tritt nach der Genehmigung durch den Regierungs-rat am 1. Januar 1978 in Kraft. Es ersetzt das Reglement über das Kurwesen der Gemeinde Bühler vom 5. Mai 1946. | 11 Rechtsmittel (neu)1 Gegen Verfügungen der Gemeindeverwaltung, die gestützt auf dieses Reglement ergehen, kann innert 30 Tagen beim Gemeinderat schriftlich Einsprache erhoben werden.2 Gegen Entscheide des Gemeinderates, die gestützt auf dieses Reglement ergehen, kann innert 20 Tagen beim Departement Bau und Volkswirtschaft schriftlich Rekurs erhoben werden4. |  |
|  | Art. ~~11~~ 12 Aufhebung des bisherigen RechtsDas Reglement über den Bezug einer Kurtaxe vom 01. Januar 1978 wird aufgehoben. |  |
|  | Art. 13 Inkrafttreten1 Dieses Reglement untersteht dem obligatorischen Referendum5.2 Es bedarf zu seiner Gültigkeit der Genehmigung durch den Regierungsrat6.3 Dieses Reglement tritt mit der Genehmigung durch den Regierungsrat in Kraft.  |  |
|  |  |  |
|  | Von der Einwohnergemeinde Bühler beschlossen am…Vom Regierungsrat genehmigt am… |  |

¹ Art. 12 Abs. 2 Fremdenverkehrsgesetz ~~1 Art. 12 Abs. 2 Fremdenverkehrsgesetz~~

² Art. 23 Abs. 1 Fremdenverkehrsgesetz ~~2 Art. 23 Abs. 1 Fremdenverkehrsgesetz~~

 1 Vergl. Tourismusgesetz (bGS 955.21)

 2 Vergl. Schweizerisches Zivilgesetzbuch (SR 220)

 3 Vergl. Strafprozessordnung (SR 312.0)

 4 Vergl. Art. 30 Abs. 1 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (bGS 143.1)

 5 Vergl. Art. 7 lit. d Gemeindeordnung Bühler

 6 Vergl. Art. 16 Abs. 2 Tourismusgesetz (bGS 955.21)

Von der Einwohnergemeinde Bühler beschlossen am 25. September 1977

Vom Regierungsrat genehmigt am 25. Oktober 1977